

Kanton Bern

**TaxInfo**
[Startseite](#) > [Suchen](#) > Teilsatz- und Teilbesteuerungsverfahren

## Teilsatz- und Teilbesteuerungsverfahren

Der Kanton Bern wendet das Teilsatzverfahren bei den Kantons- und Gemeindesteuern nur bis zum Steuerjahr 2019 an. Ab dem Steuerjahr 2020 gilt sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer das Teilbesteuerungsverfahren.

### 1 Allgemeines

Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung werden bei natürlichen Personen die Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen (Beteiligungen am Grund- bzw. Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft von mindestens 10 Prozent) nicht vollumfänglich besteuert. Die Reduktion erfolgt auf Kantons- und Gemeindeebene anders als bei der direkten Bundessteuer.

Während bei den Kantons- und Gemeindesteuern der Steuersatz reduziert wird (Teilsatzverfahren), wird bei der direkten Bundessteuer die Bemessungsgrundlage herabgesetzt (Teilbesteuerungsverfahren). Die Entlastungen greifen sowohl im Privatvermögen als auch im Geschäftsvermögen. Nachfolgend werden die beiden Verfahren kurz erklärt.

### 2 Kantons- und Gemeindesteuern: Teilsatzverfahren

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern werden sowohl Einkünfte aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen als auch solche im Geschäftsvermögen zu 50 Prozent des Gesamtsteuersatzes der steuerpflichtigen Person besteuert ( [Art. 42 Abs. 3 StG](#)).

**Ausgangslage: Steuerjahr: 2009, Gemeinde: Bern, Tarif: Verheiratet, Kirche: Reformiert, Zahlen in CHF:**

|                                                     |                  |                 |             |               |
|-----------------------------------------------------|------------------|-----------------|-------------|---------------|
| Übriges Einkommen                                   |                  |                 |             | 90'000        |
| Bruttoertrag aus qualifizierender Beteiligung       |                  |                 |             | 20'000        |
| Aufwendungen und Abzüge (inkl. Schuldzinsen)        |                  |                 |             | -10'000       |
| Total steuerbares Gesamteinkommen                   |                  |                 |             | 100'000       |
| Steuersatz für das Gesamteinkommen                  |                  |                 |             | 19,14222 %    |
| <b>Steuerobjekt</b>                                 | <b>Bemessung</b> | <b>Teilsatz</b> | <b>Satz</b> | <b>Steuer</b> |
| Steuerbares übriges Einkommen                       | 80'000           | 100 %           | 19,14222%   | 15'313.80     |
| Steuerbarer Ertrag aus qualifizierender Beteiligung | 20'000           | 50 %            | 9,57111%    | 1'914.20      |
| Total Einkommenssteuer                              |                  |                 |             | 17'228.00     |

Als Beteiligungsertrag gelten ebenfalls geldwerte Leistungen der Gesellschaft an die Inhaber der Beteiligungsrechte. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen werden vom Teilsatzverfahren erfasst, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person waren.

Ausführliche Informationen zum Teilsatzverfahren finden Sie im [MB 11](#).

### 3 Direkte Bundessteuer: Teilbesteuerungsverfahren

#### 3.1 Beteiligungen im Privatvermögen

Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen sind zu 60 Prozent steuerbar ( [Art. 20 Abs. 1 bis DBG](#)).

**Ausgangslage: Steuerjahr: 2011, Tarif: Verheiratet, Zahlen in CHF:**

|                                               |  |  |  |        |
|-----------------------------------------------|--|--|--|--------|
| Übriges Einkommen                             |  |  |  | 90'000 |
| Bruttoertrag aus qualifizierender Beteiligung |  |  |  | 20'000 |
|                                               |  |  |  |        |

|                                              |                  |             |               |
|----------------------------------------------|------------------|-------------|---------------|
| ==> davon 60% steuerbar                      |                  |             | 12'000        |
| Aufwendungen und Abzüge (inkl. Schuldzinsen) |                  |             | -10'000       |
| Steuerbares Gesamteinkommen                  |                  |             | 92'000        |
| Steuersatz für das Gesamteinkommen           |                  |             | 1.7304 %      |
| <b>Steuerobjekt</b>                          | <b>Bemessung</b> | <b>Satz</b> | <b>Steuer</b> |
| Steuerbares Einkommen                        | 92'000           | 1.7304 %    | 1'592.00      |
| Total Einkommenssteuer                       |                  |             | 1'592.00      |

Als Beteiligungsertrag gelten ebenfalls geldwerte Leistungen der Gesellschaft an die Inhaber der Beteiligungsrechte.

Weitere Informationen zum Teilbesteungsverfahren im Privatvermögen finden Sie im [Kreisschreiben der ESTV Nr. 22 vom 16. Dezember 2008](#).

### 3.2 Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen sind - nach Abzug des anteiligen Finanzierungs- und Verwaltungsaufwandes - im Umfang von 50 Prozent steuerbar ( [Art. 18b Abs. 1 DBG](#)).

Eine ausführliche Darstellung der Besteuerung finden sie im TaxInfo Beitrag: [Teilbesteungsverfahren bei qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen](#).

Fassung vom 16.01.2020

[Nach oben](#)